

BAG überörtliche Sozialhilfe beim LWL, 48133 Münster

An die
überörtlichen Träger der Sozialhilfe
gemäß Verteiler

per E-Mail

Unser Zeichen: (Bei Antwort bitte angeben)

BAGÜS-00-06

BAGÜS-SGB XII-93-00

Vorsitzender

- **Matthias Münning** -

Tel.: 0251/591-237

Geschäftsführer

- **Bernd Finke** -

Tel.: 0251/591-6530/6531

Fax: 0251/591-6539

E-Mail: bag@lwl.org

Besuche: Warendorfer Straße 26 - 28

Briefe: 48133 Münster

Pakete: Freiherr-vom-Stein-Platz 1
48147 Münster

Bankverbindung

Konto-Inhaber: Hauptkasse des
Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
WestLB AG Münster

Konto Nr. 60129 BLZ 400 500 00

BAGÜS im Internet: www.bagues.de

16.01.2009

Mitglieder-Info Nr. 4/2009

Unterhaltsbeiträge nach § 94 Abs. 2 SGB XII

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum 01.01.2009 ist das Familienleistungsgesetz in Kraft getreten, welches u.a. eine Erhöhung der Kindergeldbeträge, und zwar abhängig von der Zahl der Kinder vorsieht. Dies hat Auswirkungen auf die Unterhaltsbeiträge, da nach § 94 Abs. 2 Satz 3 SGB XII die Beträge sich um denselben Vomhundertsatz verändern, um den sich das Kindergeld verändert, und zwar zum gleichen Zeitpunkt.

Bereits im Vorfeld des Gesetzgebungsverfahrens war die Frage erörtert worden, ob aufgrund der unterschiedlichen Erhöhung des Kindergeldes es zu einer unterschiedlichen Anwendung kommt. Deshalb wurde von der BAGÜS eine Stellungnahme des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales eingeholt. In einem Antwortschreiben vom 14.11.2008 (s. Anlage) vertritt das BMAS die Auffassung, dass bei einer sachgerechten Interpretation der Regelung des § 94 Abs. 2 Satz 3 SGB XII bei dem dort genannten Kindergeld nur das „Grundkindergeld“ gemeint sein kann, das für das erste und zweite Kind gezahlt wird.

Die Mitgliederversammlung der BAGÜS hat hierzu in ihrer Sitzung im November 2009 einstimmig folgende Empfehlung ausgesprochen:

Die MV empfiehlt ihren Mitgliedern aufgrund der Erhöhung des Kindergeldes einvernehmlich, ab 01.01.2009 die Unterhaltsbeiträge gemäß § 94 Abs. 2 Satz 1 SGB XII aufgrund der Ermächtigung des Satzes 3 wie folgt zu erhöhen:

- *wegen Leistungen nach dem dritten Kapitel von 20 Euro auf 21,30 Euro,*
- *wegen Leistungen nach dem sechsten und siebten Kapitel von 26 Euro auf 27,69 Euro,*
- *ist eine Aufteilung des Unterhaltes auf Ehepartner erforderlich, ist der hälftige Betrag von 27,69 Euro auf volle Cent abzurunden.*

Das bedeutet, dass der maximal zu fordernde Unterhalt nach § 97 Abs. 2 ab 01.01.2009 48,99 Euro beträgt.

Aufgrund der Einstimmigkeit des gefassten Beschlusses gehe ich davon aus, dass alle überörtlichen Träger der Sozialhilfe entsprechend dem Beschluss verfahren.

Mit freundlichem Gruß
gez.: Bernd Finke